

Informationen zur Beihilfe



Beihilfen für Beamte in der Elternzeit / Beurlaubung Rh.-Pf.

Stand: September 2011

Beihilfen für Beamte in der Elternzeit / Beurlaubung Rh.-Pf.

Definition

Die Elternzeit ermöglicht es einem Elternteil nach der Geburt des Kindes zu Hause zu bleiben, um das Kind zu betreuen. Der Mutterschutz beginnt sechs Wochen vor der Geburt und endet acht Wochen nach der Geburt des Kindes. Im Anschluss an den Mutterschutz, kann die Elternzeit von maximal drei Jahren genommen werden.

Fristen

Die Elternzeit muss sieben Wochen vor Beginn beim Dienstherrn schriftlich beantragt werden.

Die Elternzeit kann zwischen der Mutter und dem Vater aufgeteilt werden. Es ist auch möglich, während der Elternzeit zwischen 15 und 30 Stunden in der Woche zu arbeiten.

Grundsatz

Nach § 64 Satz 2 LBG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Ziffer 1 BVO hat der Beamte während der Elternzeit Anspruch auf Beihilfe.

Während der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus Anlass der Betreuung oder Pflege

- eines Kindes unter 18 Jahren oder
- eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln für Beamte mit Dienstbezügen.

Anspruchsvoraussetzungen

Beurlaubung ohne Dienstbezüge

Der Anspruch ist aber insoweit eingeschränkt, als er nur dann besteht, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Beamtin/der Beamte darf nicht berücksichtigungsfähige/r Angehörige/r einer beihilfeberechtigten Person werden. Sofern der Ehepartner beihilfeberechtigt sein sollte, könnte er die entstehenden Aufwendungen bei seiner Beihilfestelle geltend machen. In diesem Fall besteht kein eigener Anspruch auf Familienfürsorge. Dies gilt dann auch für die Aufwendungen eventueller Kinder.
2. Die Beamtin/der Beamte hat Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 SGB V. Wenn die Möglichkeit besteht in die Familienversicherung des Ehepartners aufgenommen zu werden, entfällt der Anspruch auf die Familienfürsorge. Dies gilt dann auch für die Aufwendungen eventueller Kinder.

Die Möglichkeit der Aufnahme in die Familienversicherung während einer Elternzeit besteht in der Regel nicht.

Nur wenn beide Alternativen **nicht** zutreffen, (kein Beihilfeanspruch des Ehegatten/keine Möglichkeit der Familienversicherung), besteht während der Elternzeit ein Anspruch auf Familienfürsorge.

Sofern beide verbeamteten Elternteile die Elternzeit gemeinsam nehmen, ist ein Elternteil als berücksichtigungsfähige Person des anderen zu bestimmen. Die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.

Die hier aufgeführten Regelungen gelten auch, wenn während der Beurlaubung oder der Elternzeit eine **Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte** der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt wird.

Teilzeitbeschäftigung

Wird während der Beurlaubung oder der Elternzeit eine **Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte** der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt, bleibt der eigene Beihilfeanspruch bestehen.

Übersicht

Vorsorglich verweise ich auf die nachstehende Übersicht der Beihilfeansprüche während einer Beurlaubung bzw. Elternzeit.

Urlaubsart	Erläuterung	Dienstbezüge	Beihilfeanspruch
Erholungsurlaub	§ 79 LBG	ja	ja
Sonderurlaub	Nach § 79 LBG kann Sonderurlaub unter Weitergewährung oder unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt werden	ja <hr/> nein	ja <hr/> nein
Arbeitsmarktpolitische Gründe	§ 77 LBG maximal 6 Jahre auch sog. Altersbeurlaubung	nein	nein
Familienpolitische Gründe	§ 76 LBG zur Betreuung von Kindern unter 18 Jahren und pflegebedürftigen Angehörigen	nein	ja , gemäß § 76 Abs. 2 LBG (siehe Erläuterungen Grundsatz)
Elternzeit	§§ 64 LBG in Verbindung mit der Elternzeitverordnung	nein	ja , gemäß § 66 (siehe Erläuterungen Grundsatz)

Elternzeit mit einem Teilzeitbeschäftigungsumfang von <u>weniger</u> als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit	§§ 64 und 75 Abs. 4 LBG in Verbindung mit der Elternzeitverordnung	ja	ja , gemäß § 78 Abs. 2 LBG (siehe u. a. Vorderseite)
Elternzeit mit einem Teilzeitbeschäftigungsumfang von <u>mindestens</u> der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit	§ 75 LBG in Verbindung mit der Elternzeitverordnung	ja	ja , gemäß § 76 LBG
Mutterschaftsurlaub	§§ 3 und 6 Mutterschaftsgesetz kein Urlaub, sondern gesetzliches Beschäftigungsverbot	ja , gemäß § 4 Mutterschutzverordnung	ja
Sabbatjahr	§ 64 LBG; es handelt sich hierbei nicht um eine Urlaubsform, sondern um ein Teilzeitmodell	ja	ja
Altersteilzeit (Blockmodell)	Hierbei handelt es sich nicht um eine Urlaubsform, sondern um ein Teilzeitmodell	ja	ja

Sofern ein eigener Beihilfeanspruch nach der hier dargestellten Übersicht nicht besteht, bleibt zu prüfen ob Sie berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten sind.

Bitte fragen Sie im Zweifelsfall bei Ihrer Beihilfefestsetzungsstelle schriftlich nach!

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann.

Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Impressum**Herausgeber:**


Rheinische Versorgungskassen

Adresse:


Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 0221 8273-0

Ansprechpartnerin:

Bianka Fehr

 0221 8273-44 88

 0221 8284-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de